

Verzeichnis 6 mal wöchentlich.
Kontrollierter Bezugspreis durch Träger einsekt. 30 Pfg. 100.
10 Pfg. Trägerpreis 1,70; durch die Post 1,70 einschließlich
Postverrechnungsgeld, zugunlich 60 Pfg. Post-Befreiung.
Preisnummer 10 Pfg. die Sonntags- Sonntags- und
Festtagsnummer 20 Pfg.

Verlagsort Dresden.
Anzeigenpreis: die Spalte 22 mm breite Zeile 4 Pfg.;
für Familienanzeigen 3 Pfg.
Für Photographie können wir keine Gewähr leisten.

Sächsische Volkszeitung

Sonnabend, 25. April 1936

Die Reichsgartenschau 1936 eröffnet

Eröffnungsakt in der Dresdner Ausstellung

Dresden, 24. April.

Heute mittag hat die Reichsgartenschau Dresden 1936 ihre Tore geöffnet. Sie ist die erste Reichsausstellung des deutschen Gartenbaus und wird gemeinsam vom Reichsnährstand und der Stadt Dresden veranstaltet. Die Ausstellung gibt auf 350 000 Quadratmeter Freigelände und 20 000 Quadratmeter Hallenfläche einen großartigen Ueberblick über Arbeit und Züchtungsergebnisse des deutschen Gartenbaus. Der Eröffnungsakt wurde 11.30 Uhr im großen Saal des städtischen Ausstellungspalastes vorgenommen. 15 Uhr wurde die Ausstellung für den allgemeinen Besuch freigegeben.

Der große Saal der Ausstellung war für den Eröffnungsakt herrlich geschmückt. Fahnen in den Farben des Reiches und der Stadt sowie Mattgrün zierten die Wände. Die Bühne war von Pflanzengrün und tiefen Blau- und Blau-Blau umrahmt. Eine mächtige Büste des Führers schmückte die Bühne.

Die Zahl der Gäste, die zu dem Eröffnungsakt erschienen waren, war so groß, daß der Torbogen zum kleinen Saal geöffnet und dieser Raum hinzugenommen worden war. Unter den Ehrengästen sah man zahlreiche Vertreter der Staatsregierung und der Partei, u. a. Finanzminister Kampfs, Landes- und Reichsarbeitsführer von Alken, weiter die Herren des Konsularkorps, Vertreter der Wehrmacht, mit dem Kommandierenden General des 4. Armeechors Pitt und General der Flieger Wachsenfeld an der Spitze. Weiter Vertreter aller städtischen Behörden, u. a. Bürgermeister Dr. Kluge. Unter den ausländischen Ehrengästen bemerkte man den bulgarischen Generalleutnant Gantschew.

Fanfare des Jungvolkes begrüßte kurz vor 11.30 Uhr den Reichsminister Darré. Die Dresdner Philharmonie unter der temperamentvollen Leitung Paul van Kempen spielte prachtvoll das Vorspiel aus Richard Wagners Meisterliedern.

Oberbürgermeister Jörner

an das Rednerpult, um die Gäste zu begrüßen. Der Oberbürgermeister überbrachte die Grüße des Reichsstatthalters Mutschmann, der durch die Führervergabung in Pommeran an der Teilnahme an diesem Eröffnungsakt verhindert worden ist. Oberbürgermeister Jörner richtete Worte des Dankes an den Reichsnährungsminister, der von Anfang an der Ausstellung sein besonderes Interesse entgegengebracht hat. Weiter hieß der Oberbürgermeister die Vertreter des Garten-

baus und alle Kreise der Einwohnerschaft willkommen, die an diesem Festakt teilnahmen. Mit Genugtuung stellte Oberbürgermeister Jörner fest, daß Dresden sich in ganz besonderer Weise als Schauplatz für diese erste Reichsausstellung des deutschen Gartenbaus eigne. In Dresden und seiner Umgebung verbindet sich seit Jahrhunderten eine ideal schöne und abwechslungsreiche Landschaft mit besonders günstigen klimatischen Verhältnissen und einem eigenartig schönen Stadtbild. Seit der nationalen Erhebung sei Dresden sich seiner Tradition als Gartenstadt wieder bewußt geworden. Zeugnis dafür sei die Neugestaltung der Elbufer. Singu komme die Tradition Dresdens als Ausstellungstadt. Bereits vor mehr als hundert Jahren, 1829, habe Dresden die erste öffentliche Gartenbauausstellung beherbergt. 1887, 1896 und 1907 seien drei internationale Gartenbauausstellungen gefolgt. Mit der heutigen Ausstellungseröffnung begehe das Ausstellungsgelände selbst ein Jubiläum, das 1800 also vor 40 Jahren, mit der 2. internationalen Gartenbauausstellung eingeweiht worden sei. Der Oberbürgermeister erinnerte weiter an die Gartenbauausstellung von 1936.

Auch Dresdens Charakter als Kunststadt mache es für eine solche Ausstellung besonders geeignet. Natur und Kunst finden sich in edelster Harmonie vereinigt in den prächtigen historischen Parkanlagen, die für das Stadtbild Dresdens so kennzeichnend sind.

Der Oberbürgermeister schloß: Mit der Reichsgartenschau ist wieder eine Ausstellung geschaffen, die, wie schon die vorige Volkshaus „Der rote Hahn“, ganz aus der nationalsozialistischen Zielsetzung geboren ist. Denn diese umfangreiche Leistungsgartenschau des deutschen Gartenbaus will bei ihren Besuchern die Liebe zur Natur, zur Heimat und zum eigenen Lande wecken, will auch dem Bewohner der Großstadt die Bodenverbundenheit, die jedem Deutschen im Blute liegt, wieder wachrufen. Der Gärtner ist der Bruder des Bauern. Jeder, der ein noch so kleines Gärtchen pflegt und sachgemäß bewirtschaftet, hat an dieser Fröhenarbeit seinen Anteil. Darin ist der Grundgedanke der Ausstellung zu erblicken. Durch die Zusammenarbeit vieler Köpfe und Hände ist dieses Werk entstanden. Vorbildliche Gemeinschaftsarbeit von Arbeitern der Stirn und der Faust ist hier geleistet worden. Möge der Himmel, wie heute, seinen Segen dazu geben, damit die Ausstellung recht vielen deutschen und ausländischen Besuchern zu einer Quelle beglückender Erkenntnis und zu einer Stätte frohen sommerlichen Genießens werden kann.

Der Kreuchor unter Leitung von Kreuzkantor Mauersberger trug den vierstimmigen Chor „Vauernspruch“ von Hans Lang vor, der in wichtigen Sätzen Arbeit und Leben des Bauern umreißt.

Die Ausstellung ein Leistungswettbewerb

Die Eröffnungsansprache von Reichsminister Darré

Dann ergriff

Reichsnährungsminister Darré

das Wort zur Eröffnungsansprache.

Einstehend erinnerte Darré an die Dresdner Gartenbauausstellung vor 10 Jahren, die in einer Zeit wirtschaftlicher Scheiternisse stattgefunden habe. Konkurrenz des Auslandes, Preisrückgang und Qualitätsmängel hätten damals den deutschen Gartenbau geschädigt. Auch für den Gartenbau habe die Nachkriegszeit durch den Führer Rettung aus schwerer Not gebracht. Das Reichsnährungsstandesgesetz bot auch dem Gartenbau die Grundlage, die Erfüllung seiner Aufgaben unter Sicherung seiner Existenz zu gewährleisten. Dazu brachten ihm auch andere Schöpfungen des neuen Staates Beschäftigung und Absatz seiner Erzeugnisse, so die Möglichkeiten im Zuge der Reichsautobahnen oder die Arbeit des Amtes „Schönheit am Arbeitsplatz“ der Deutschen Arbeitsfront.

Rund 100 000 Kleinbetriebe betreiben regelmäßig zu Verkaufszwecken Gartenbau. Sie bilden den eigentlichen Erwerbsgartenbau. Hieron sind 67 000 gärtnerische Produktionsbetriebe, d. h. solche, deren Inhaber oder Besorgung einer besonders geregelt gärtnerischen Ausbildungslehre durchgemacht haben, während rund 33 000 Feldgemüsebaubetriebe und rund 40 000 landwirtschaftliche Obstbaubetriebe sind. Singu kommen jene Gartenbauunternehmungen, die die Anlage und Pflege von Gärten und Friedhöfen übernehmen. Der Gartenbau gilt nicht ohne Recht als

eine der wesentlichsten Brücken zwischen Stadt und Land.

Der eigentliche Aufschwung des Erwerbsgartenbaus setzt erst mit dem Entstehen der Großstädte nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts ein. Entsprechend der Entwicklung der großen Städte nimmt die Zahl der Betriebe in dieser Zeit am stärksten zu. Die 67 000 gärtnerischen Betriebe, die 1933 festgestellt wurden, beschäftigten dabei ständig 187 000 Personen, von denen 81 000 Personen familienfremde Kräfte sind. Prüft man die Betriebe näher, dann stellt man fest, daß ein Großteil der Betriebsinhaber und ihrer ständig beschäftigten „geleiteten

Besorgung“ aus den Städten stammt. Diese Menschen haben also von der Stadt her den Weg zum Lande zurückgefunden.

Im Erwerbsgartenbau sind nicht nur gärtnerische Betriebe beteiligt, die sich ihrerseits in Baumschul- und Zierpflanzenbaubetriebe, in Obst- und Gemüsebaubetriebe, in Samenbaubetriebe, in Unternehmungen von Gartenbauausführenden und Friedhofsgärtnern aufgliedern, sondern auch landwirtschaftliche Kleinbetriebe. Diese Mannigfaltigkeit in der Struktur des Erwerbsgartenbaus brachte es mit sich, daß früher, wie in der Landwirtschaft, zahlreiche Organisationsgruppen bestanden. Das Reichsnährungsstandesgesetz gab die Möglichkeit, diese Vielheit der Gruppen und Gruppierungen verschwinden zu lassen und die Gesamtheit der Bestrebungen an einer Stelle zusammenzufassen, die nicht mehr von Sonderinteressen ausgeht, sondern ihre Entscheidungen nach den Forderungen des allgemeinen Nutzens trifft. Ihre Aufgabe ist es, die Gartenbauer so zu erziehen, daß auch sie die sittliche Pflicht, den Bedarf des Volkes nach Menge und Güte zu decken, dem bisher üblichen spekulativen Anbau voranzustellen. Das ist aber nur aus der Gemeinschaftsarbeit möglich, wie sie jetzt im Reichsnährungsstandesgesetz ist.

Da aber nun der Erwerbsgartenbau mit der Gesamtheit seiner vielfältigen Erzeugung völlig marktgebunden ist, habe ich ihm ferner in der Hauptvereinigung der Deutschen Garten- und Weinbauwirtschaft das Organ gegeben, mit dessen Hilfe er seinen Markt in Ordnung bringen kann. Jedoch zwingen die außerordentlichen Schwierigkeiten, die hierbei gerade die Gartenbauerngelegenheit bieten, zu einem langsamen Vorgehen. Aber selbst bei den leichtverderblichen Gütern der gärtnerischen Erzeugung ist es möglich, das gleiche Grundprinzip der Marktordnung durchzuführen, mit dem die Landwirtschaft durchschlagende Erfolge erzielte; ein weiterer Beweis dafür, daß wir auch hier auf dem richtigen Wege sind. Immer klarer schält sich dabei die Erkenntnis heraus, daß es mit Ausnahme des Obstbaus auf dem Gebiet des gesamten Gartenbaus nicht auf eine flächenmäßige Steigerung des Anbaus ankommt, sondern auf

(Fortsetzung auf Seite 2.)

Der Volksgerichtshof

Die deutsche Reichsregierung hat dieser Tage ein Gesetz erlassen, das den Volksgerichtshof, der bisher als ein Sondergericht galt, zu einem ordentlichen Gericht im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes macht. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Volksgerichtshof ein selbständiger Gerichtskörper in beamteten- und haushaltsrechtlicher Hinsicht. An seiner Zuständigkeit wird nichts geändert. Er ist, von gewissen Ausnahmen abgesehen, höchstes und einziges Gericht bei der Aburteilung von Hoch- und Landesverratsachen, für die vorher ein Senat des Reichsgerichts in Leipzig zuständig war. Auch an der Zusammensetzung des Volksgerichtshofs wird sich nichts ändern. In seinen Senaten werden weiterhin Berufs- und Landrichter aus Kreisen der Wehrmacht, der Polizei und der Partei Recht sprechen. Bisher waren die Berufsrichter des Volksgerichtshofes haushaltsmäßig bei ihren bisherigen Gerichten befristet worden; sie wurden lediglich auf fünf Jahre zum Volksgerichtshof berufen. Auch die übrigen Beamten wurden aus den Mitteln anderer Behörden gestellt. Außerdem fehlte es ihm an einer eigenen Anklagebehörde; der Staatsanwalt beim Volksgerichtshof unterstand dem Oberreichsanwalt und war nur ein Teil der Staatsanwaltschaft beim Reichsgericht. Man war sich darüber im Klaren, daß dies keine Dauerregelung, sondern nur eine Notlösung sein konnte. Es gab zwei Wege der Entwicklung: Entweder wurde der Volksgerichtshof wieder zu einem Teil des Reichsgerichts, sei es als Senat oder als besondere Abteilung. Der andere Weg, den die nationalsozialistische Gesetzgebung gegangen ist, mußte notwendigerweise zu einer vollkommenen Loslösung vom Reichsgericht und zu einer Verfestigung führen. Damit kommt aber auch zum Ausdruck, daß der nationalsozialistische Staat diesen Gerichtshof nicht als eine vorübergehende Erscheinung, sondern als eine ständige Einrichtung ansieht. Seine Rechtsprechung wird zu einem „Dauergut der strafrechtlichen Rechtsprechung des Reiches“ erklärt.

Durch das neue Gesetz bekommt der Volksgerichtshof einen eigenen Haushalt und damit für seine hauptamtlichen Kräfte eigene Planstellen. Gehaltsmäßig ist sein Präsident dem Kammergerichtspräsidenten gleichgestellt, die Senatspräsidenten denen des Reichsgerichts und die Richter, die den Titel Volksgerichtsräte erhalten, den Landgerichtspräsidenten. Die Berufsrichter werden nun auf Lebenszeit und nicht mehr nur für fünf Jahre bestellt werden. Die Staatsanwaltschaft beim Volksgerichtshof ist eine selbständige Behörde geworden und ihr Leiter ist ein Reichsanwalt, der selbst die Dienstaufsicht über die ihm unterstellten Staatsanwälte ausübt. Die ehrenamtlichen Mitglieder bleiben weiter im Amt, während die Berufsrichter, die nicht bis zum 31. Oktober dieses Jahres zu hauptamtlichen Mitgliedern ernannt worden sind, ausscheiden müssen. Mit diesem Gesetz wurden die Forderungen erfüllt, die man in den zwei Jahren seines Bestehens von maßgebender Seite häufig erhob. In einem Ueberblick über den Volksgerichtshof des Deutschen Reiches hatte bereits vor längerer Zeit Staatssekretär Dr. Roland Freisler den Gedanken einer haushaltsmäßigen Verfestigung vorgetragen, wie er jetzt verwirklicht wurde.

Aber auch die jetzige Gestalt des Volksgerichtshofs dürfte kaum eine endgültige sein. Wir haben die sogenannten Sondergerichte und die Hochverratsenate an den Oberlandesgerichten, die kleinere Hochverratsachen infolge Uebertragung durch das Volksgericht bearbeiten. Hier fallen sachlich vorgebildete Berufsrichter das Urteil, während vor dem Volksgerichtshof Laien- und Berufsrichter tätig sind. Die Einheitlichkeit der Rechtsauffassung muß durch diesen Dualismus zwangsläufig Schaden leiden und das Verlangen nach einer einheitlichen Spitze als Kriterium der Reife ist auch auf diesem Teilgebiet der deutschen Strafrechtspflege ist von maßgebender Stelle immer wieder verlangt worden. Bei einer Neuorganisation wird es sich natürlich nicht darum handeln können, einen neuen Instanzenzug nach den Sondergerichten und den Oberlandesgerichten aufzubauen, der etwa zum Volksgerichtshof führen würde. Nicht zuletzt muß auch die Verantwortlichkeit im Rechtsaufbau auf die Dauer zu Unzutraglichkeiten führen. Derartige Schwierigkeiten wiegen schon allein deshalb besonders schwer, weil es sich bei allen Gerichten, die Hoch- und Landesverratsachen zu bearbeiten haben, immer um erst- und letztinstanzliche Einrichtungen zugleich handelt.

Rechtspolitisch sind vor allem zwei Forderungen für die zukünftige Stellung des Volksgerichtshofs erhoben worden. Beide gelangen zu völlig verschiedenen Ergebnissen. So wurde der Vorschlag gemacht, die gesamte Strafrechtspflege, soweit sie bisher in letzter Instanz bei den Strafsenaten des Reichsgerichts ruhte, dem Volksgerichtshof zu

betriebswirtschaftliche
Anfrage 12.
Rt. 4 quillha
P
Mittliche
ment-
reichen-
inter-
agen
50
W
T
Stuttgatt